



Coronaregeln – die wichtigsten Informationen für unsere Musikvereinigungen

Öffnungsschritte in einem dreistufigen Verfahren bei stabiler Sieben-Tage-Inzidenz unter 100.

Die Corona-Pandemie machen Einschränkungen im Alltag jedes Einzelnen notwendig. Wie diese aussehen, ist in der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Zusätzlich gibt es die bundesweit geltenden Vorschriften der „Corona-Bundesnotbremse“ - sie gelten dann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens drei Tage über 100 liegt.

Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung

(gültig vom 28. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021, mit integrierten Änderungen vom 17. Juni 2021)

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz Stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz Stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz Stabil unter 35
Kontaktbeschränkungen	<p>Treffen im öffentlichen Raum sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Personenbegrenzung zwischen Personen des eigenen Hausstandes. • Ohne Personenbegrenzung zwischen Personen aus zwei Hausständen plus zusätzlich Immunierte aus weiteren Hausständen. • Ohne Begrenzung der Personenzahl und der Hausstände bei ausschließlich Immunierten. <p>§ 4 (3) 1.–3.</p>	<p>Treffen im öffentlichen Raum sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Personenbegrenzung aus bis zu drei Hausständen; plus weitere immunisierte Personen aus weiteren Hausständen • Unabhängig der Zahl der Hausstände von bis zu 10 Personen mit Negativtest; immunisierte Personen können zusätzlich teilnehmen. <p>§ 4 (4) 1. + 2.</p>	<p>Treffen im öffentlichen Raum sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Personenbegrenzung aus bis zu 5 Hausständen plus weitere immunisierte Personen aus weiteren Hausständen. • Unabhängig von der Anzahl der Hausstände mit bis zu 100 Personen mit Negativtest; immunisierte Personen können zusätzlich teilnehmen. <p>§ 4 (5)</p>
Außerschulische Bildung	<p>Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen im Freien sind zulässig. Präsenzunterricht ohne Begrenzung von Personen: Innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Testnachweis oder • beaufsichtigter Selbsttest • die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten (Mundschutz, Handhygiene, Abstand) <p>Mehrtägige Bildungsangebote mit festen Lerngruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Beginn und alle drei Tage ein Test ggf. Selbsttest unter Aufsicht 	<p>Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen zusätzlich zu Stufe 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Mindestabstände bei festen Sitzplätzen mit Sitzplan • Präsenzunterricht ohne Begrenzung von Personen: <p>Innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Testnachweis oder • beaufsichtigter Selbsttest • die allgemeinen Hygienevorschriften sind einzuhalten (Mundschutz, Handhygiene, Abstand) <p>Mehrtägige Bildungsangebote mit festen Lerngruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Beginn und alle drei Tage ein Test ggf. Selbsttest unter Aufsicht 	<p>Außerschulische Bildungsangebote und Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Maske am festen Sitzplatz möglich. • Ausreichende Belüftung oder Luftfilterung • Wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, <u>entfällt bei Bildungsangeboten und Prüfungen in geschlossenen Räumen der Negativtestnachweis beziehungsweise der „beaufsichtigte Selbsttest.“</u>



Volksmusikerverbund NRW e. V.

<p>Musikunterricht / musikalische Nachwuchsausbildung</p> <p>Die Pflicht zur Vorlage eines Negativtestnachweises entfällt nur bei Bildungsangeboten, die in Kooperation mit einer Schule im Sinne der Coronabetreuungsverordnung stattfinden und an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die in dieser Schule an den Schultestungen teilnehmen. Bei den Regelungen zur Inzidenzstufe 3 (50-100) gelten alle Abstands- und Hygieneregeln aus den Paragraphen 3 bis 8 weiterhin.</p>	<p>Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit maximal 10 Personen erlaubt, sofern negative Testergebnisse vorliegen.</p> <p><u>Zu beachten sind:</u> + 2m Abstandsregelung + Allgemeine Maskenpflicht + Handhygiene + einfache Rückverfolgbarkeit + ständig durchlüftete Räume</p>	<p>Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 20 Personen erlaubt, sofern negative Testergebnisse vorliegen.</p> <p><u>Zu beachten sind:</u> + 2m Abstandsregelung + Allgemeine Maskenpflicht + Handhygiene + einfache Rückverfolgbarkeit + ständig durchlüftete Räume</p>	<p>Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 30 Personen erlaubt, sofern negative Testergebnisse vorliegen.</p> <p>Innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 30 Personen • Negativtest • Vollständig durchlüftete Räume • Einfach Rückverfolgbarkeit • Testpflicht entfällt bei Unterricht mit max. 2 Personen <p><u>Zu beachten sind:</u> + 2m Abstandsregelung + Allgemeine Maskenpflicht + Handhygiene + einfache Rückverfolgbarkeit + ständig durchlüftete Räume</p>
<p>Kinder-/ Jugendarbeit</p> <p>Freizeitmaßnahmen und Ferienfreizeiten</p>	<p>Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind</p>	<p>Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind</p>	<p>Nähere Infos folgen nächste Woche von uns gesondert aufbereitet, da in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen miteinander verbunden sind</p>
<p>Probenbetrieb</p>	<p>Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb</p> <p>Außen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Personenbegrenzung • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit <p>Innen ohne Gesang/Blasinstrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 20 Personen • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>	<p>Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb mit Gesang/Blasinstrumenten</p> <p>Außen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Personenbegrenzung • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit <p>Innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit bis zu 20 Personen • Negativtest • Ständig durchlüftete Räume <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>	<p>Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb mit Gesang/Blasinstrumenten</p> <p>Außen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Personenbegrenzung • Negativtest • Einfache Rückverfolgbarkeit <p>Innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 30 Personen mit Negativtest, einfache Rückverfolgbarkeit • in besonders großen Räumen bis 50 Personen (Kirche, Konzertsaal), mit Negativtest und einfache Rückverfolgbarkeit <p>Mindestabstand von 2m ist bei Bläsern und Sängern zu beachten.</p>
<p>Kultur</p>	<p>Veranstaltungen/Konzerte außen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 500 Personen • Sitzplan nach Schachbrettmuster • Negativtest • Besondere Rückverfolgbarkeit • Mindestabstand <p>Veranstaltungen/Konzerte innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theater, Oper, Kinos mit bis zu 250 Personen • Ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage • Besondere Rückverfolgbarkeit • Mindestabstand • Sitzplan nach Schachbrettmuster. • Negativtest 	<p>Veranstaltungen/Konzerte innen: Theater, Oper, Kinos</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 500 Personen • Sitzplan, Sitzordnung nach Schachbrettmuster. • Negativtest 	<p>Veranstaltungen/Konzerte außen und innen: Theater, Oper, Kinos</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 200 Personen <u>ohne</u> Negativtest • Bis zu 1.000 Personen <u>mit</u> Negativtest • Sitzplan, Sitzordnung nach Schachbrettmuster
<p>Große Festveranstaltungen</p>			<p>ab 01.09.: Volksfeste, Schützenfeste, Stadtfeste usw. mit bis zu 1.000 Besuchern mit genehmigtem Konzept; wenn Landesinzidenz ebenfalls unter 35: ohne Besucherbegrenzung.</p>

§ 4

Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. Bei einem nach dieser Verordnung zulässigen Singen oder Spielen von Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.